



## Bewertungsentscheid Prospektive Bewertung AB ND (Ordnungssystem 2019)

Aktenbildende Stelle	Unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB ND)
Anbietende Stelle	Unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB ND)
Datum Genehmigung durch die Direktion BAR	19.11.2020

### 1 Das Wichtigste in Kürze

#### 1.1 Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 4)

Prüfung und Abnahme des Ordnungssystems (OS 2019) der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB ND). Dazu gehört die prospektive Bewertung des OS.

#### 1.2 Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 5)

Die unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB ND) beaufsichtigt die nachrichtendienstliche Tätigkeit des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB), des Nachrichtendienstes der Armee, der kantonalen Vollzugsbehörden sowie von beauftragten Dritten und anderen Stellen. Archivwürdig bewertet sind die Unterlagen zur Aufsicht und zur Koordination der Aufsicht. AB ND betreibt abgesehen von operativen Fachanwendungen keine weiteren. Mit der Umsetzung der vorliegenden Bewertung wird der Nachweis der Wahrnehmung von Aufgaben und Kompetenzen der AB ND erbracht.

#### 1.3 Publikation

Der vorliegende Bewertungsentscheid wird auf der Webseite des BAR ([www.bar.admin.ch](http://www.bar.admin.ch)) publiziert.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze</b> .....	<b>1</b>
1.1	Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 4) .....	1
1.2	Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 5).....	1
1.3	Publikation.....	1
<b>2</b>	<b>Analyse der aktenbildenden Stelle</b> .....	<b>3</b>
2.1	Vorstellung .....	3
2.2	Organigramm.....	3
2.3	Geschichte.....	3
2.4	Aufgaben und Kompetenzen .....	3
2.5	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.6	Partner.....	4
<b>3</b>	<b>Analyse des Angebots</b> .....	<b>4</b>
3.1	Anlass und Gegenstand der Bewertung .....	4
3.2	Inhaltliche Analyse .....	4
3.3	Überlieferungskontext.....	5
3.4	(Mögliche) Parallelüberlieferung .....	5
<b>4</b>	<b>Bewertung der Archivwürdigkeit</b> .....	<b>6</b>
4.1	Vorgehen.....	6
4.2	Ergebnis der Bewertung .....	6

## 2 Analyse der aktenbildenden Stelle

### 2.1 Vorstellung

Die unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB ND) beaufsichtigt die nachrichtendienstliche Tätigkeit des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB), des Nachrichtendienstes der Armee, der kantonalen Vollzugsbehörden sowie von beauftragten Dritten und anderen Stellen. Sie überprüft die Tätigkeiten auf ihre Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit. Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Aufsichtsorganen des Bundes und der Kantone. Die AB ND ist dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) administrativ zugeordnet und hat ihren Sitz im Bern. Sie ist unabhängig und weisungsungebunden.<sup>1</sup>

Für die AB ND arbeiten 10 Mitarbeitende (Vollzeit), das jährliche Budget beträgt CHF 2.4 Mio. Franken (Stand 2020). Die AB ND ist eine anbietepflichtige Stelle gemäss Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA).<sup>2</sup>

### 2.2 Organigramm

Kein Organigramm der AB ND online verfügbar.

### 2.3 Geschichte

Mit dem Inkrafttreten des Nachrichtendienstgesetzes (Nachrichtendienstgesetz, NDG)<sup>3</sup> per 1. September 2017 hat die AB ND ihre Funktion aufgenommen. Der Bundesrat wählt den Leiter der AB ND auf Antrag des VBS für eine Amtsdauer von sechs Jahren.

### 2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Art. 78 des Nachrichtendienstgesetzes (NDG)<sup>4</sup> regelt die Aufgaben, Informationsrechte und Empfehlungen der AB ND:

<sup>1</sup> Die unabhängige Aufsichtsbehörde beaufsichtigt die nachrichtendienstliche Tätigkeit des NDB, der kantonalen Vollzugsbehörden sowie der vom NDB beauftragten Dritten und anderen Stellen. Sie überprüft die Tätigkeiten auf ihre Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit.

<sup>2</sup> Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit den parlamentarischen Aufsichtstätigkeiten sowie mit anderen Aufsichtsstellen des Bundes und der Kantone.

<sup>3</sup> Sie informiert das VBS über ihre Tätigkeit in einem jährlichen Bericht; dieser Bericht wird veröffentlicht.

<sup>4</sup> Sie hat Zugang zu allen sachdienlichen Informationen und Unterlagen sowie Zutritt zu allen Räumlichkeiten der beaufsichtigten Stellen. Sie kann von den Unterlagen Kopien verlangen. Sie kann im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit Auskünfte und Akteneinsicht bei anderen Stellen des Bundes und der Kantone verlangen, soweit diese Informationen einen Bezug zur Zusammenarbeit dieser Stellen mit den beaufsichtigten Stellen aufweisen.

<sup>5</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit kann sie auf sämtliche Informationssysteme und Datensammlungen der beaufsichtigten Stellen zugreifen; sie kann auch auf besonders schützenswerte Personendaten zugreifen. Sie darf die dabei erhobenen Daten nur bis zum Abschluss der Überprüfung speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen müssen vom Inhaber der jeweiligen Datensammlung protokolliert werden.

<sup>6</sup> Die unabhängige Aufsichtsbehörde teilt dem VBS das Resultat ihrer Überprüfungen schriftlich mit. Sie kann Empfehlungen aussprechen.

---

<sup>1</sup> Unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten AB ND, <https://www.ab-nd.admin.ch> (27.10.2020).

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS **1999** 2243.

<sup>3</sup> Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG) vom 25. September 2015 (Stand am 24. März 2020), AS **2017** 4095.

<sup>4</sup> Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG) vom 25. September 2015 (Stand am 24. März 2020), AS **2017** 4095.

## 2.5 Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG) vom 25. September 2015 (Stand am 24. März 2020), AS **2017** 4095
- Verordnung über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstverordnung, NDV) vom 16. August 2017 (Stand am 1. September 2017), AS **2017** 4151
- Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB) vom 16. August 2017 (Stand am 1. April 2020), AS **2017** 4193
- Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (VAND) vom 16. August 2017 (Stand am 1. September 2017), AS **2017** 4231
- Geschäftsordnung der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten vom 26. Februar 2018 (Stand am 15. März 2018), AS **2018** 953
- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995 (Stand am 1. Juni 2020), AS **1995** 4093
- Verordnung über den Nachrichtendienst der Armee (V-NDA) vom 4. Dezember 2009 (Stand am 1. Januar 2019), AS **2009** 7081

## 2.6 Partner

In der Bundesverwaltung arbeitet die AB ND mit dem VBS und der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDeL) des Parlaments zusammen. Sie führt einen regelmässigen Austausch mit der unabhängigen Kontrollinstanz für die Funk- und Kabelaufklärung (UKI), dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB), der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), dem Bundesverwaltungsgericht (BVGer), der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB BA) sowie der internen Revision VBS.

Auf kantonaler Ebene koordiniert die AB ND die Prüfungen bei den Vollzugsorganen mit den zuständigen Dienstaufsichten in den Kantonen.<sup>5</sup>

International pflegt die AB ND Kontakte zu ausländischen Behörden in diesem Bereich, diese sind wichtige Partner für den Informationsaustausch.

# 3 Analyse des Angebots

## 3.1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Archivierung und die Bewertung von Unterlagen des Bundes sind im Bundesgesetz über die Archivierung (Bundesgesetz, BGA)<sup>6</sup> geregelt. Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung)<sup>7</sup> prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch. In diesem Zusammenhang wurde das OS AB ND 2019 der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB ND) zur prospektiven Bewertung eingereicht.

## 3.2 Inhaltliche Analyse

Das OS AB ND bildet sämtliche Aufgaben des AB ND ab. Es ist die Grundlage für die Ablage und Strukturierung der in der AB ND anfallenden geschäftsrelevanten Informationen.

---

<sup>5</sup> Geschäftsordnung der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten vom 26. Februar 2018 (Stand am 15. März 2018), AS **2018** 953.

<sup>6</sup> Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS **1999** 2243.

<sup>7</sup> Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung) vom 30. November 2013 (Stand am 1. Juli 2014), AS **2012** 6669.

Das OS AB ND ist hierarchisch aufgebaut und gliedert sich in die folgenden Hauptgruppen (ohne X0 Allgemeines und X9 Verschiedenes):

## **0 Führung und Querschnittsaufgaben**

### **1 Support und Ressourcen**

### **2 Aufsicht**

- 21 Erarbeitung Prüfplan
- 22 Durchführung angekündigte Prüfungen
- 23 Durchführung unangekündigte Prüfungen
- 24 Durchführung Einzelabklärungen
- 25 Führung Prüfthemenspeicher
- 26 Empfehlungsmonitoring

### **3 Koordination Aufsichtstätigkeiten**

- 31 Koordination national
- 32 Koordination international

### **4 Berichterstattung über die Prüftätigkeit**

- 41 Arbeitsunterlagen Tätigkeitsbericht
- 42 Erarbeitung Tätigkeitsbericht

### **5 Dokumentation geprüfte Stellen**

- 51 Dokumentation Nachrichtendienst des Bundes (NDB)
- 52 Dokumentation Militärischer Nachrichtendienst (MND)
- 53 Dokumentation Kantonale Nachrichtendienste (KND)
- 54 Dokumentation Zentrum für elektronische Operationen (ZEO)
- 55 Dokumentation Verteidigung
- 56 Dokumentation Rechtliches
- 57 Dokumentation Presse & Literatur Aufsichtstätigkeit

Im OS werden auch die Metadaten wie Aufbewahrungsfrist, Archivwürdigkeit, Datenschutz, Öffentlichkeitsstatus, Zugriffe und Federführung verwaltet. Zu OS und Infomanagement beim Bund im Allgemeinen vgl. [Webseite BAR](#).

Die AB ND führt abgesehen von SAP keine Fachanwendungen und Datenbanken.<sup>8</sup>

### **3.3 Überlieferungskontext**

Mit der Erarbeitung und Abnahme des OS AB ND werden alle Rubriken und damit alle Daten/Unterlagen prospektiv bewertet und es wird ein Bewertungsentscheid erstellt.

Im **Archivinformationssystem (AIS)** des BAR ist noch kein Bestand AB ND vorhanden.

### **3.4 (Mögliche) Parallelüberlieferung**

Die AB ND führt in Hauptgruppe 5 eine Ablage mit der Dokumentation der geprüften Stellen, diese Ablage dient der reinen Dokumentation. Die Unterlagen wurden gemäss dem Federführungsprinzip bewertet, damit werden mögliche Parallelüberlieferungen ausgeschlossen.

---

<sup>8</sup> Siehe hierzu die Organisationsvorschriften der AB ND.

## 4 Bewertung der Archivwürdigkeit

### 4.1 Vorgehen

Die Bewertung wurde gemäss der im Bundesgesetz über die Archivierung (BGA)<sup>9</sup> vorgeschriebenen Zusammenarbeit zwischen dem BAR und der anbietepflichtigen Stelle vorgenommen. Dabei wurden die im Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv (2010)<sup>10</sup> festgelegten Prozesse und Kriterien angewandt.

Nach vorgängiger Analyse der rechtlichen Grundlagen und der daraus abgeleiteten Aufgaben und Kompetenzen AB ND wurden die Rubriken des OS AB ND nach den im Gesamtkonzept festgelegten rechtlich-administrativen Kriterien (durch AB ND) sowie historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien (durch das BAR) bewertet.

Die detaillierte und begründete Bewertung auf Stufe Rubrik ist im OS einsehbar. Die Bewertung aus rechtlich-administrativer Sicht wurde von der Geschäftsleitung AB ND genehmigt.

### 4.2 Ergebnis der Bewertung

Die Rubriken der **Hauptgruppen 0, Führung und Querschnittsaufgaben** und **1, Support und Ressourcen** bewertet AB ND mehrheitlich gemäss den Bewertungsempfehlungen BAR.<sup>11</sup> Aus Sicht des BAR sind zusätzlich auch Unterlagen zu eigenen Rechtssetzungsgeschäften, die Mehrjahresplanung und Unterlagen zur Bearbeitung von Medienanfragen zu archivieren. Die Personaldossiers der AB ND werden vom GS VBS geführt und sind dementsprechend nicht im OS AB ND abgelegt.

In der Hauptgruppe **2 Aufsicht** bewertet AB ND die Mehrheit der Unterlagen als archivwürdig (Kriterium *Nachweis der Geschäftspraxis*), dabei handelt es sich um die Durchführung von Prüfungen bei den beaufsichtigten Stellen.

Das BAR ergänzt die Bewertung aus historisch sozialwissenschaftlicher Sicht und bewertet die Unterlagen zum Prüffhemenspeicher sowie zum Empfehlungsmonitoring zusätzlich als archivwürdig (Kriterium *Entwicklungen/Verlauf*).

Auch in der Hauptgruppe **3 Koordination Aufsichtstätigkeiten** bewertet die AB ND die Mehrheit der Unterlagen als archivwürdig (Kriterium *Nachweis der Geschäftspraxis*). Hierzu zählen die Unterlagen zur Koordination der Aufsichtstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sowie weiteren Stellen des Bundes. Auch die Unterlagen zur Koordination der Aufsichtstätigkeit der Kantone, der Gerichte und Hochschulen sind für die Archivierung vorgesehen. Bei der Koordination der Aufsichtstätigkeiten ist die AB ND federführend. Auch die Unterlagen zur Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsorganen sieht die AB ND für die Archivierung vor.

In der Hauptgruppe **4 Berichterstattung über die Prüftätigkeit** bewertet AB ND die Unterlagen zur Erstellung des Tätigkeitsberichtes als nicht archivwürdig.

Das BAR sieht den Tätigkeitsbericht (Selektion) für die Archivierung vor (Kriterium *Entwicklungen/Verlauf*).

In der Hauptgruppe **5 Dokumentation geprüfte Stellen** bewertet die AB ND und das BAR die Unterlagen gesamthaft als nicht archivwürdig, da es sich hier um eine Ablage von Unterlagen mit Federführung der beaufsichtigten Verwaltungseinheiten handelt.

---

<sup>9</sup> Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS **1999** 2243.

<sup>10</sup> Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv 2010, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit.html> (03.08.2020).

<sup>11</sup> Bewertungsempfehlungen BAR 2013, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/tools---hilfsmittel/archivwuerdigkeit.html#-1219379492> (03.08.2020).

Bei den Rubriken „**Allgemeines**“ und „**Verschiedenes**“ wird keine abschliessende Bewertung vorgenommen, da diese von AB ND nicht für die Registrierung von geschäftsrelevanten Unterlagen benutzt werden, dasselbe gilt für die Hauptgruppe 9 (AB ND: „-(leer)“, BAR: „-(leer)“). Dementsprechend folgt die Bewertung erst, wenn AB ND die entsprechenden Positionen zum Ausbau des OS verwenden sollte.